

deutsche gesellschaft für verhaltenstherapie e.v.

Geschäftsstelle: Neckarhalde 55 • 72070 Tübingen • Telefon 07071-9434-0 • Telefax 070701
e-mail: dgvt@dgvt.de - Internet: http://www.dgvt.de
Zeiten: Mo. bis Fr. 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr (Verwaltung und Vorstandsreferat)



DGVT c/o Maurer, Friedrich-Ebert-Str. 88, 42103 Wuppertal

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/ 3654

P. O. I.

An das
Ausschußsekretariat des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und
Flüchtlinge

z.Hd. Herrn Schlichting

Landtagsverwaltung
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

Regionalgruppe Nordrhein-
der DGVT:
c/o Dr. Jochen Maurer
Psychotherapeutische Praxis
42103 Wuppertal, Friedrich-Ebert-Str. 88
Tel. 0202-2987270, Fax: 0202-2987274
e-mail: JochenMaurer@aol.com

18. Januar 2000

**Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften sowie zur
Errichtung einer Psychotherapeutenkammer, Stand 29.10.1999 (Drucksache 12/4379)
Ihr Schreiben vom 21.12.1999/Anhörung am 02.02.2000**

Sehr geehrter Herr Dr. Klose, sehr geehrter Herr Champignon,

mit dem o.g. Schreiben baten Sie die Mitglieder der Landesvertretung PsychThG und die relevanten Fachverbände sowie die Kammern um Stellungnahmen zum überarbeiteten Gesetzentwurf. Die psychotherapeutischen Fach- und Berufsverbände der AGUP haben auf ihrer Sitzung am 05.01.2000 eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet, die von der DGVT voll inhaltlich getragen wird. Sie dürfte Ihnen in diesen Tagen zugehen.

Ergänzend zu dieser grundlegenden Positionsbeschreibung bittet die DGVT Sie nun mit diesem Schreiben, die Möglichkeiten weiterer spezifischer Regelungen im Rahmen des Gesetzesvorhabens zu prüfen.

Die DGVT, die im Land Nordrhein-Westfalen ca. 1.000 Psychotherapeuten – sowohl Psychologische Psychotherapeuten als auch Kinder-/Jugendlichenpsychotherapeuten – vertritt, hat sich schon seit vielen Jahren intensiv mit der Frage nach Bedarf und Notwendigkeit der Einrichtung von Psychotherapeutenkammern beschäftigt. Die vorliegende Fragensammlung entstand im Rahmen weiterer intensiver Beratungen auf der Basis der bisherigen Gesetzentwürfe. Sie richtet sich zunächst auf die Vorgaben für die neu einzurichtende Psychotherapeutenkammer, könnte nach unserer Einschätzung aber in Teilen durchaus auch wegweisend für die Strukturen anderer Heilberufekammern sein.

1. Angemessene Vertretung der Berufsgruppen der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie der Psychologischen Psychotherapeuten

Eine beträchtliche Anzahl von Kolleginnen und Kollegen sind sowohl als Psychologische Psychotherapeuten als auch als Kinder-/Jugendlichenpsychotherapeuten approbiert worden (sog. Doppelapprobationen) – aus diesem Grund sind verwaltungsgerichtliche Klärungserfor-

Seite 1 von 5

C:\Eigene Dateien\K A M M E R\NRW-Kammer.doc

dernisse bei der Frage des Wahlrechtes vorprogrammiert. Daraus und aus der Tatsache, daß die Kammer tatsächlich beide Berufe vertreten soll, ergeben sich zwei Fragen:

Erstens: Wie ist eine angemessene Vertretung der Kinder-/Jugendlichenpsychotherapeuten in der Vertreterversammlung und in den Gremien der Kammer (im Sinne eines Minderheitenschutzes) zu regeln?

Zweitens: Welche Regelungen sind hinsichtlich des Wahlrechtes zu treffen? Vermutlich wird es nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, daß Doppelapprobierte zwei Stimmen haben.

Wir schlagen vor:

1.1 Artikel VI, § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfes wird um den Satz ergänzt: *"Unter den berufenen Mitgliedern des Gründungsausschusses sind Psychologische Psychotherapeuten und Kinder-/Jugendlichenpsychotherapeuten in angemessener Zahl zu berücksichtigen."*

1.2 Artikel VI, § 2 Abs. 3 wird um die Sätze ergänzt: *"Wird zum Vorsitzenden des Gründungsausschusses ein Psychologischer Psychotherapeut gewählt, der nicht gleichzeitig auch Kinder-/Jugendlichenpsychotherapeut ist, so muß zum stellvertretenden Vorsitzenden ein Kinder-/Jugendlichenpsychotherapeut gewählt werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Kinder-/Jugendlichenpsychotherapeut zum Vorsitzenden gewählt wird."*

1.3 Artikel VI wird um einen weiteren Paragraphen ergänzt:

"§ 3 Kammersatzung

Die Satzung der Psychotherapeutenkammer hat die besondere Situation der psychotherapeutischen Berufe zu berücksichtigen. Dies bedeutet insbesondere, daß eine angemessene Vertretung der Berufe der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder-/Jugendlichenpsychotherapeuten in allen Gremien und Ausschüssen der Kammer zu gewährleisten ist. Auch sind Regelungen für das aktive Wahlrecht zu treffen, nach denen jede Person, die als Psychologischer Psychotherapeut und/oder als Kinder-/Jugendlichenpsychotherapeut approbiert ist, höchstens einmal ihr Stimmrecht wahrnehmen kann.

2. Vertretung von Frauen in der Kammer und den Kammergremien

Psychotherapie ist ein Berufsfeld, in welchem Frauen einen bedeutenden Anteil unter den Berufstätigen einnehmen. Um ihnen in öffentlichen Bereichen eine angemessene Vertretung zu sichern, bedarf es aus Sicht der DGVT gesetzlicher Vorgaben.

Die entsprechenden Formulierungen aus dem Gesetz über die Kammern und Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe des Landes Schleswig-Holstein vom 29.2.96 erscheinen uns wegweisend:

"Frauen und Männer sind bei der Bildung der Kammerversammlung entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Berufsangehörigen zu berücksichtigen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt fest, wie hoch der Frauenanteil an wahlberechtigten Berufsangehörigen ist.

Jeder Wahlvorschlag muß mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie erforderlich sind, um die anteilige Vertretung der Sitze in der Kammerversammlung auf Frauen und Männer zu ermöglichen. Die Wahlverordnung hat Regelungen für den Fall vorzusehen, daß die Wahlvorschläge nicht den Anforderungen entsprechen."

2.1 Wir regen an, den weiter oben bereits vorgeschlagenen neuen Paragraph 3 in Art. VI des Gesetzes um eine Formulierung zu ergänzen, welche die Gründungsversammlung

dazu verpflichtet, eine entsprechende Formulierung in die Kammersatzung einzufügen (etwa: *"Frauen und Männer sind bei der Bildung der Kammerversammlung und bei der Wahl der Gremien entsprechend ihrem Anteil unter den Kammermitgliedern zu berücksichtigen. Dies ist durch geeignete Vorgaben in der Kammersatzung/Wahlordnung zu gewährleisten."*).

- 2.2 Alternativ wäre es denkbar und unseres Erachtens auch wünschenswert, die Revision des NRW-Heilberufskammergesetzes zu nutzen, um die erwähnte Formulierung des schleswig-holsteinischen Kammergesetzes auch an die entsprechende Stelle im NRW-Heilberufskammergesetz einzufügen. Dies hätte einen wünschenswerten Signalcharakter und würde auch fortschrittliche Veränderungen in anderen Kammern des NRW-Gesundheitswesens bewirken.

3. Vertretung von Ausbildungsteilnehmern in den Kammern und Kammergremien

Kammern neigen entsprechend der Mitgliederstruktur zu einer konservativen Berufs- und Fachpolitik, da sie per definitionem die "Etablierten" eines Faches vertreten. Insbesondere bei der Regelung von Fort- und Weiterbildungsordnungen oder anderen von den Kammern festzulegenden Zugangs- und Berufsausübungsregelungen ergibt sich dann erfahrungsgemäß eine Tendenz, Anforderungen über die eigentlichen Erfordernisse hinaus anzuheben. Die davon Betroffenen, die "Berufsanfänger" haben in diesen Diskussions- und Entscheidungsprozessen bislang keine Einflußmöglichkeit.

Unseres Erachtens sollte daher geprüft werden, in welcher Form die Ausbildungsteilnehmer der psychotherapeutischen Berufe etwa als freiwillige assoziierte Mitglieder in der Kammer mitwirken können. Denkbar wäre es beispielsweise, eine entsprechende gesetzliche Vorgabe (Öffnungsklausel) für die Kammersatzung vorzusehen, nach der diese assoziierten Mitglieder auch Vertreter in die Kammerversammlung und deren Gremien entsenden können.

- 3.1 Wir regen an, in dem vorgeschlagenen neuen § 3 in Art. VI des Gesetzes folgendes festzuhalten: *"Die Kammersatzung hat auch Regelungen darüber zu treffen, wie die Ausbildungsteilnehmer der psychotherapeutischen Berufe in geeigneter Weise an der Kammer mitwirken. Im Besonderen muß die Möglichkeit einer assoziierten Mitgliedschaft (zu ermäßigten Gebühren) gewährt werden sowie eine sachgerechte Vertretung in den Gremien der Kammer."*
- 3.2 Auch hier wäre denkbar und wünschenswert (im Sinne einer politischen Signalwirkung), die entsprechende Vorgabe quasi "vor die Klammer zu ziehen", und als generelle Vorschrift im Heilberufskammergesetz zu verankern, so daß sie Veränderungen für aller verkammerten Gesundheitsberufe nach sich ziehen würde.

4. Kammer für niedergelassene und angestellte/beamtete Psychotherapeuten

Die Mehrheit der approbierten Psychotherapeuten ist gemäß Kenntnisstand der DGVT nicht freiberuflich im Rahmen einer privaten Praxis tätig, sondern in Kliniken, Beratungsstellen, Heimen, Ambulatorien oder anderen Stellen als Angestellte oder Beamte. Diesbezüglich ergibt sich die Frage, wie eine angemessene Vertretung sowohl der niedergelassenen als auch der angestellten/beamteten Kollegen gewährleistet werden kann.

- 4.1 Wir schlagen vor, in Art. VI § 3 verpflichtend vorzusehen, daß die Kammersatzungen/Wahlordnungen Regelungen dafür enthalten, daß niedergelassene und angestellte/verbeamtete Psychotherapeuten in angemessener Zahl in der Kammerversammlung und in den Gremien der Kammer mitwirken (Etwa: *"Schließlich ist in der Satzung/Wahlordnung auch dafür Sorge zu tragen, daß niedergelassene und ange-*

stellte/verbeamtete Psychotherapeuten an den Kammermitgliedern in der Kammerversammlung und in den Gremien vertreten sind.")

5. Unterstützung von Patienteninformations- und Beratungsstellen

Das Gesundheitsreformgesetz 2000 sieht eine verstärkte Berücksichtigung der Patientenrechte in der Gesundheitsversorgung vor, die unseres Erachtens längst überfällig ist. Angesichts der Tatsache, daß die Psychotherapeutenkammer als öffentliche Einrichtung auch für die Weiterentwicklung von Strukturen und Qualitäten im Bereich der Psychotherapie sowie die Klärung damit zusammenhängender Probleme zuständig ist, ergibt sich die Frage, in welcher Form die Patienten innerhalb der Kammer mitwirken können.

- 5.1 *Wir regen an vorzusehen, daß Patientenvertreter in geeigneter Form in den Kammern mitwirken sollen.*
- 5.2 *Zu denken wäre beispielsweise auch an eine Verpflichtung zur Kooperation mit unabhängigen Patientenschutzgruppen.*
- 5.3 *Überlegenswert wäre schließlich die Verpflichtung der Kammer zur Teilnahme an der Trägerschaft von unabhängigen Patientenberatungsstellen (wie es beispielsweise durch die Ärztekammer im Land Bremen erfolgt, vgl. Anlage 4). Auch sollte die Mitwirkung der Kammern an der Einrichtung eines Patienteninformationssystems – unter Beteiligung von Krankenkassen, Selbsthilfegruppen und Landes-/Gebietskörperschaften vorgesehen werden.*

6. Ethikkommissionen (zu Art. 1 Punkt 5 des Gesetzentwurfes)

Zur Tätigkeit von Ethikkommissionen liegen inzwischen vielfältige Erfahrungen vor. Sinnvoll ist es ohne Zweifel, daß die Selbstverwaltung der Berufsgruppen Fragen von ethisch-moralischer Relevanz (insbesondere im Kontext von speziellen Behandlungen oder auch im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben). Die mit dem Psychotherapeutengesetz bewirkten Änderungen sehen nunmehr vor, daß im Gesundheitswesen für den Bereich der Psychotherapie zwei neue Berufe etabliert wurden, die gleichberechtigt zu berücksichtigen sind. Dies betrifft beispielsweise die Forensik, die Psychiatrie, die Psychosomatik oder alle psychotherapeutischen Sektoren. Bei der Beratung von ethisch-moralischen Fragen, die diese Bereiche betreffen, sind insofern auch Vertreter der neugeschaffenen Psychotherapeutenkammern angesprochen.

- 6.1 Denkbar wäre es (Minimalvariante), daß die Ethikkommissionen in entsprechenden Fragen durch Vertreter der Psychotherapeutenkammer und der Ärztekammer beschickt werden. (Formulierung etwa: Neueinfügung von § 7 (3) HeilBerG *"Bei Beratungsgegenständen der Ethikkommissionen, die Bereiche Psychiatrie, Psychotherapie, Psychiatrie und Forensik betreffen, sind Vertreter der Psychotherapeutenkammer in gleicher Zahl wie die Vertreter der Ärztekammer hinzuzuziehen."*).
- 6.2 Eine weitergehende Regelung könnte aber darauf hinauslaufen, daß eine gemeinsame Ethikkommission der Gesundheitsberufe geschaffen, wird, die sowohl von Vertretern der Zahnärztekammer, der Apothekerkammer, der Ärztekammer und der Psychotherapeutenkammer beschickt wird. Dies würde der Tatsache Rechnung tragen, daß ethische Problemstellungen zunehmend deutlicher als interdisziplinäre Aufgaben wahrgenommen werden.

7. Anschubfinanzierung

Obwohl auch der DGVT bekannt ist, daß gesetzliche Änderungen aus Sicht des Gesetzgebers möglichst kostenneutral stattfinden sollten, scheint es uns dennoch legitim, eine Anschubfinanzierung zur Errichtung der Kammer in Höhe von DM 150.000,- zu beantragen. Dieser Betrag deckt keineswegs die real anfallenden Kosten, kann jedoch für Entschädigungspauschalen, Fahrt- und Verwaltungskosten etc. verwandt werden. Angesichts der Tatsache, daß die einzurichtende Psychotherapeutenkammer sich künftig aus den Beiträgen der Mitglieder finanziert und dabei aber Aufgaben übernehmen wird, die ohne Kammer zumindest teilweise in den Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Verwaltung fielen, wäre die Bewilligung der Anschubfinanzierung eine insgesamt kostengünstige Variante.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



(Jochen Maurer)